

# **Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums „Angewandte Informatik“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 16. Mai 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Fachpromotionsordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Fachgebiete
- § 4 Fachliches promotionsbegleitendes Programm
- § 5 Gutachterinnen und Gutachter
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen
- § 7 Promotionseignungsprüfung
- § 8 Annahme zur Promotion
- § 9 Pflichtangaben auf dem Titelblatt
- § 10 Publikationsbasierte Dissertation
- § 11 Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen
- § 14 Sperrvermerk
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachpromotionsordnung (FPromO) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (RPromO) vom 17. Januar 2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Sie gilt für alle an dem gemeinsamen Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Hochschule) in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM) und der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OHM) durchgeführten Promotionsverfahren.

## **§ 2 Doktorgrade**

- (1) Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ verleiht den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation eine Forschungsleistung darstellt, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der mathematischen, algorithmischen oder statistischen Methodenentwicklung liegt.
- (3) Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation eine Forschungsleistung darstellt, die schwerpunktmäßig einen ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat.

## **§ 3 Fachgebiete**

- (1) Das Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ umfasst die Fachgebiete Informatik, Mathematik, Elektro- und Informationstechnik und fachverwandte Gebiete.
- (2) <sup>1</sup>Ein in Absatz 1 nicht genanntes fachverwandtes Gebiet kann zugelassen werden, wenn es planmäßig durch eine Professorin oder einen Professor des Promotionszentrums „Angewandte Informatik“ vertreten ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 4 Fachliches promotionsbegleitendes Programm**

- (1) <sup>1</sup>Promovierende sind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an dem Forschungskolloquium des Promotionszentrums verpflichtet. <sup>2</sup>Jede Promovierende oder jeder Promovierende muss mindestens einmal den Stand ihrer oder seiner Forschung präsentieren.
- (2) <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen in das akademische Umfeld mindestens einer der kooperierenden Hochschulen eingebunden werden. <sup>2</sup>Insbesondere sollen die Promovierenden in die Lehre eingebunden werden. <sup>3</sup>Die Einbindung soll durch einen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und von der oder dem Promovierenden unterschriebenen Selbstbericht nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen ihr Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellen. <sup>2</sup>Dies geschieht über Publikationen, Konferenz- oder Tagungsbeiträge.

## § 5 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) <sup>1</sup>Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden durch den Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. <sup>2</sup>Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer schlägt dem Promotionsausschuss die konkrete Anzahl und die Namen von im Hinblick auf das konkrete Promotionsthema geeigneten Gutachterinnen und/oder Gutachtern vor.
- (2) <sup>1</sup>Soweit beide Gutachterinnen und/oder Gutachter innerhalb der letzten fünf Jahre gemeinsam mit der oder dem Promovierenden publiziert haben, ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen, kann auf Antrag einer verfahrensbeteiligten Person durch Beschluss des Promotionsausschusses von der Regelung abgewichen werden.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Für eine Promotion im Promotionszentrum „Angewandte Informatik“ muss die Kandidatin oder der Kandidat einen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPromO überdurchschnittlichen Studienabschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder einem äquivalenten Studiengang einer ausländischen Hochschule in einem informatischen oder einem anderen ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang nachweisen. <sup>2</sup>Als Studienabschluss in einem Staatsexamensstudiengang kommt ausschließlich eine bestandene Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber, ob die in Satz 1 geforderten Abschlüsse in ausreichendem Maß einschlägig gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPromO sind, obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) Die Überdurchschnittlichkeit eines Studienabschlusses im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPromO ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Abschluss mit mindestens der Gesamtabschlussnote „gut“ (bis einschließlich 2,5) nachgewiesen werden kann.

## § 7 Promotionseignungsprüfung

- (1) In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt.
- (2) In folgenden Fällen lässt der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zu einer Promotionseignungsprüfung zu:
  - ein für das Promotionsvorhaben nicht einschlägiges Fachgebiet;
  - die Notengrenze wurde nicht erreicht;
  - ausländische Abschlüsse, deren Anerkennungsfähigkeit nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Promotionseignungsprüfungen werden mindestens einstündig mündlich abgehalten, wobei die mündliche Prüfung einen etwa 20-minütigen Fachvortrag der Kandidatin oder des Kandidaten zu dem geplanten Promotionsthema enthält. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann dem Promotionsausschuss für die mündliche Eignungsprüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf bestimmte Prüferinnen oder Prüfer besteht nicht. <sup>3</sup>Der Prüfungstermin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

- (4) <sup>1</sup>Mindestens zwei professorale Mitglieder des Promotionszentrums werden durch den Promotionsausschuss als Prüferinnen oder Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Sie beurteilen unabhängig voneinander die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und teilen spätestens zwei Wochen nach der Prüfung das Ergebnis schriftlich mit. <sup>3</sup>Das Ergebnis lautet: „geeignet“ oder „nicht geeignet“; die Promotionseignungsprüfung gilt dann als bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung als „geeignet“ bewertet haben.
- (5) <sup>1</sup>Promotionseignungsprüfungen sind in fachlich nachvollziehbarer Weise durch ein Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. <sup>2</sup>Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der oder des Geprüften sowie besondere Vorkommnisse.
- (6) Nicht bestandene Promotionseignungsprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (7) Bestandene Promotionseignungsprüfungen sind als Voraussetzung für die Annahme zur Promotion gemäß § 20 RPromO höchstens fünf Jahre lang gültig.

## **§ 8 Annahme zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 RPromO genannten Unterlagen und Erklärungen ist dem Antrag auf Annahme der Promotion die weitere unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die schriftliche Promotionsleistung in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation nach § 10 angestrebt wird. <sup>2</sup>Ein späterer Wechsel dieser Wahl ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen und nur mit Zustimmung der Betreuungsperson möglich.
- (2) Die Erklärungen nach Abs. 1 bzw. nach § 20 Abs. 2 RPromO können auch in englischer Sprache eingereicht werden.

## **§ 9 Pflichtangaben auf dem Titelblatt**

Das Titelblatt der Dissertation muss kumulativ folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. gegebenenfalls vorhandene Untertitel,
3. den angestrebten Doktorgrad,
4. den Namen des Promotionszentrums,
5. die kooperierenden Hochschulen mit Kennzeichnung der Betreuungshochschule,
6. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
7. das Geburtsdatum der oder des Promovierenden,
8. den Geburtsort der oder des Promovierenden und, sofern dieser nicht in Deutschland liegt, zusätzlich das Geburtsland sowie
9. das Datum der Einreichung der Dissertation.

## **§ 10 Publikationsbasierte Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation). <sup>2</sup>Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus

1. mindestens drei bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierten oder zur Publikation angenommenen Aufsätzen, die die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich in Hauptautorenschaft gemäß der Sätze 8 und 9 verfasst hat, sowie
2. einer nicht vorherveröffentlichten Darstellung von mindestens 40 inhaltlichen Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der Publikationen dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

<sup>3</sup>Als wissenschaftlich anerkannt gelten regelmäßig Veröffentlichungsmedien, die zum Zeitpunkt der Publikation im CORE-Ranking mit mindestens A bewertet werden oder im Elsevier Scopus in der Liste des obersten Quartils (Q1) in einer für das Gebiet der Promotion im Rahmen des Promotionszentrums passenden Kategorie geführt werden. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 kann auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers der Promotionsausschuss Ausnahmen genehmigen und auch Aufsätze in anderen Veröffentlichungsmedien zulassen. <sup>5</sup>Bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft ist die Urheberschaft an den einzelnen Teilen von der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich zu bestätigen. <sup>6</sup>Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragsklärung („author contribution statement“), aus der der Eigenanteil der Autorinnen und/oder Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Erklärung nach Satz 5 verzichtet werden. <sup>7</sup>Im Falle der Unmöglichkeit oder Verweigerung beteiligter Autorinnen und Autoren, eine Beitragsklärung abzugeben, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die vorliegenden Erklärungen anderer beteiligter Autorinnen und Autoren als ausreichend erklären. <sup>8</sup>Eine Hauptautorenschaft liegt vor, wenn entweder die Kandidatin oder der Kandidat Erstgenannte oder Erstgenannter der Liste der Autorinnen und/oder Autoren der Veröffentlichung ist oder sich mehrere zuvorderst genannte Autorinnen und/oder Autoren die Hauptautorenschaft in einer offiziellen Bestätigung teilen. <sup>9</sup>In diesem Fall wird die Veröffentlichung gemäß dem Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten anteilig gezählt.

- (2) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 1 Satz 5 und 6 auch für Monografien verlangen, wenn diese publikationsbasierte Aspekte aufweisen.

## **§ 11**

### **Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Gutachtens der schriftlichen Promotionsleistung ist rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 RPromO, beim Promotionsausschuss zu beantragen und zu begründen. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann nach Prüfung der Begründung eine einmalige Fristverlängerung gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen Gegenstand und Bedeutung der Arbeit, den wissenschaftlichen Inhalt sowie die Methodik und den Innovationsgrad bewerten. <sup>3</sup>Das abschließende Gesamturteil muss klar benennen, ob dem Promotionsausschuss die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung und damit die Fortführung des Verfahrens empfohlen wird.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen und wird von der Prüfungskommission abgenommen. <sup>2</sup>Der erste Teil ist öffentlich und beinhaltet einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag sowie eine etwa 15-minütige Diskussion zur Dissertation. <sup>3</sup>Der zweite Teil besteht aus einer nichtöffentlichen wissenschaftlichen Diskussion und soll etwa

45 Minuten dauern. <sup>4</sup>Im zweiten Teil sollen sich die Fragen der Prüfungskommission auf das Thema der schriftlichen Promotionsleistung und dessen Einordnung in den Stand von Wissenschaft und Technik beziehen.

- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. <sup>2</sup>Für die Erstellung des Protokolls wird von der oder dem Vorsitzenden eine professorale Schriftführerin oder ein professoraler Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.
- (3) Am nichtöffentlichen Teil der Prüfung können alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums „Angewandte Informatik“ nach vorheriger Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der oder dem zu prüfenden Promovierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

### **§ 13 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der § 25 Abs. 2 bis 5 RPromO durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Durchführung der mündlichen Prüfung als elektronische Fernprüfung nach § 25 Abs. 6 RPromO ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Sperrvermerk**

Sofern eine schriftliche Promotionsleistung mit einem Sperrvermerk gemäß § 28 Abs. 7 RPromO versehen werden soll, ist dies durch die Promovierende oder den Promovierenden beim Promotionsausschuss unter Vorlage einer Begründung zu beantragen.

### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese FPromO nichts Abweichendes regelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der RPromO.

### **§ 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese FPromO tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie regelt in Verbindung mit der RPromO alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten ein Antrag nach § 20 Abs. 1 RPromO gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 16. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident